Statuten



Zofingen, 18. April 2024

Gliederung

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1 Firma, Sitz und Dauer

Artikel 2 Zweck

II. Aktienkapital und Aktien

Artikel 3 Aktienkapital
Artikel 3^{bis} Bedingtes Kapital
Artikel 3^{ter} Kapitalband

Artikel 4 Aktienzertifikate und Bucheffekten

Artikel 5 Aktienbuch

III. Organisation der Gesellschaft

Artikel 6 Organe

A. Generalversammlung

Artikel 7 Befugnisse
Artikel 8 Einberufung der Generalversammlung

Artikel 9 Traktandierung
Artikel 10 Vorsitz, Protokoll
Artikel 11 Stimmrecht

Artikel 12 Vertretung, Stimmrechtsvertreter

Artikel 13 Beschlussfassung
Artikel 14 Wichtige Beschlüsse

Artikel 15 Genehmigung der Vergütung

B. Verwaltungsrat

Artikel 16 Organisation

Artikel 17 Einberufung, Protokoll Artikel 18 Beschlussfassung

Artikel 19 Befugnisse

Artikel 20 Übertragung von Befugnissen, Zeichnungsberechtigung

Artikel 21 Vergütungsausschuss

C. Revisionsstelle

Artikel 22 Amtsdauer und Pflichten

IV. Vergütung

Artikel 23 Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats
Artikel 24 Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung
Artikel 25 Vergütung neuer Mitglieder der Geschäftsleitung

Artikel 26 Zulässige weitere Tätigkeiten

Artikel 27 Darlehen und Kredite

Artikel 28 Verträge über die Vergütung

V. Verschiedenes

Artikel 29 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

Artikel 30 Gewinnverteilung
Artikel 31 Liquidation

Artikel 32 Publikationsorgan, Mitteilungen
Artikel 33 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Firma, Sitz und Dauer

Artikel 1

- ¹ Unter der Firma
 - Siegfried Holding AG
 - Siegfried Holding SA
 - Siegfried Holding Ltd

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zofingen, Schweiz.

² Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Zweck

Artikel 2

- ¹ Die Gesellschaft bezweckt die Übernahme, Verwaltung und Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmungen, insbesondere auf dem Gebiet der Chemie und der Pharmazeutik, sowie die Ausübung von Dienstleistungen für diese Unternehmungen und deren Finanzierung.
- ² Die Gesellschaft kann Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, belasten, verwerten und veräussern.
- ³ Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen und Massnahmen ergreifen, die geeignet erscheinen, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder mit diesem zusammenhängen.

II. Aktienkapital und Aktien

Aktienkapital

Artikel 3

- ¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 49'643'000 und ist eingeteilt in 4'513'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 11.00. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.
- ² Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Bedingtes Kapital

Artikel 3bis

- Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Artikel 3 dieser Statuten kann sich durch Ausgabe von höchstens 225'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 11.00 Nennwert an Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder Mitarbeiter der Gesellschaft und/oder ihrer Konzerngesellschaften um höchstens CHF 2'475'000 erhöhen. Das Bezugsrecht wie auch das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre der Gesellschaft sind ausgeschlossen. Die Ausgabe von Aktien oder diesbezüglichen Bezugsrechten an die Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder Mitarbeiter der Gesellschaft und/oder ihrer Konzerngesellschaften erfolgt gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglementen und unter Berücksichtigung der Leistungen, Funktionen, Verantwortungsstufen und Rentabilitätskriterien. Die Ausgabe von Aktien oder Bezugsrechten auf Aktien an Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder an Mitarbeiter der Gesellschaft und/oder ihrer Konzerngesellschaften kann zu einem unter dem Börsenkurs liegenden Preis erfolgen.
- ² Der Erwerb von Aktien im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligung sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.

Kapitalband

Artikel 3ter

- ¹ Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 49'643'000 (untere Grenze) und CHF 54'607'300 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 18. April 2029 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung kann durch Ausgabe von bis zu 451'300 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 11.00 oder durch eine Erhöhung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.
- ² Im Falle einer Ausgabe von Aktien unterliegen Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien den Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.
- ³ Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat

neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben oder nicht gültig ausgeübt wurden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

- Der Verwaltungsrat ist im Fall einer Ausgabe von Aktien ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen:
- (a) für die Beschaffung von Eigenkapital auf eine schnelle und flexible Weise, welche ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht oder nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre, und sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird; oder
- (b) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder den Erwerb von Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen durch die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung; oder
- (c) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investoren-Märkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern, einschliesslich Finanzinvestoren, oder im Zusammenhang mit der Kotierung von neuen Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen; oder
- (d) für die Einräumung einer Mehrzuteilungsoption (*Greenshoe*) von bis zu 20% der zu platzierenden oder zu verkaufenden Aktien an die betreffenden Erstkäufer oder Festübernehmer im Rahmen einer Aktienplatzierung oder eines Aktienverkaufs.
- Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien.
- ⁶ Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer Erhöhung aus bedingtem Kapital nach Artikel 3^{bis} dieser Statuten, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.

Aktienzertifikate und Bucheffekten

Artikel 4

- ¹ Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.
- ² Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.
- ³ Die Übertragung von und die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, bedarf der Mitwirkung der Verwahrungsstelle, bei welcher der Aktionär sein Effektenkonto hält.

Aktienbuch

- ¹ Die Gesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter führt ein Aktienbuch, in dem die Eigentümer und Nutzniesser von Namenaktien mit Namen (bei juristischen Personen die Firma), Staatsangehörigkeit, Adresse (unter Einschluss des Sitzes bei juristischen Personen) und Eintragungsdatum aufgeführt sind. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Kontaktdaten, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten gesendet werden.
- ² Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie der Gesellschaft gegenüber ausdrücklich erklären, diese Namenaktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Namenaktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.
- ³ Der Verwaltungsrat kann den Eintrag eines Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht nach dessen Anhörung rückwirkend auf das Datum des Eintrags streichen, wenn die Eintragung durch falsche Angaben oder durch eine Umgehung von Eintragungsbeschränkungen erwirkt wurde.

- ⁴ Einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich die Erklärungen gemäss Absatz 2 dieses Artikels 5 abgeben (Nominees), können mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen werden, wenn der Nominee mit dem Verwaltungsrat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzmarktaufsicht untersteht
- Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der Bestimmungen in diesem Artikel 5 notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von Abs. 2 bewilligen. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgaben delegieren.

III. Organisation der Gesellschaft

Organe

Artikel 6

Die Organe der Gesellschaft sind

- A. die Generalversammlung;
- B. der Verwaltungsrat;
- C. die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Befugnisse

Artikel 7

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- ² Ihr stehen die folgenden Befugnisse unübertragbar und unentziehbar zu:
 - 1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - 2. Wahl der folgenden Organe und Funktionsträger:
 - (a) des Präsidenten des Verwaltungsrats;
 - (b) der Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - (c) der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
 - (d) der Revisionsstelle;
 - (e) des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
 - 3. Genehmigung des Lageberichts;
 - Genehmigung der Jahresrechnung (sowie gegebenenfalls der Konzernrechnung) und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
 - Festsetzung einer Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
 - 6. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
 - 7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 15 dieser Statuten;
 - Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
 - gegebenenfalls Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR;
 - Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr, vorbehältlich Artikel 716a OR, durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Einberufung der Generalversammlung

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Verwaltungsrat einberufen.
- ² Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluss einer Generalversammlung, des Verwaltungsrats, auf Begehren der Revisionsstelle, oder wenn es von einem oder mehreren Aktionären, die alleine oder zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und des Antrages, und bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, verlangt wird.
- ³ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Er kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, und/oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort (oder den Tagungsorten) der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

- ⁴ Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung gemäss Artikel 32 dieser Statuten. In der Einberufung sind bekanntzugeben:
 - 1. Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung;
 - 2. die Verhandlungsgegenstände;
 - 3. die Anträge des Verwaltungsrats samt kurzer Begründung;
 - 4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; und
 - 5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.
- ⁵ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden den Aktionären der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die sowie gegebenenfalls der Bericht über die nichtfinanziellen Belange gemäss Artikel 964c OR zugänglich gemacht.

Traktandierung

Artikel 9

- ¹ Aktionäre, die alleine oder zusammen über mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Ein solches Gesuch muss der Gesellschaft mindestens 45 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs oder der Aktionäre zugehen.
- ² Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon sind jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie derjenige auf Durchführung einer Sonderuntersuchung ausgenommen.
- ³ Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es nicht der vorgängigen Ankündigung.

Vorsitz, Protokoll

Artikel 10

- ¹ Der Präsident des Verwaltungsrats oder eine andere vom Verwaltungsrat bezeichnete Person führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Fehlt es an einem mit der Versammlungsleitung betrauten Mitglied des Verwaltungsrats, so wählt die Generalversammlung einen Vorsitzenden, der nicht Aktionär zu sein braucht.
- ² Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem vom Vorsitzenden bezeichneten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.
- ³ Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig sind.

Stimmrecht

Artikel 11

- ¹ Jede mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragene Aktie berechtigt zu einer Stimme. Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Vertreter.
- ² Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einem Aktionär, Nutzniesser oder Nominee, der mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, ausgeübt werden.

Vertretung, Stimmrechtsvertreter

Artikel 12

- ¹ Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte natürliche Person oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.
- ² Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung gewählt. Seine Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.
- ³ Der Verwaltungsrat kann weitere Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen erlassen.

Beschlussfassung

Artikel 13

¹ Soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, wobei Enthaltungen, leer eingelegte Stimmen und ungültige Stimmen bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt werden.

- ² Die Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Vergütungsausschusses erfolgen jeweils einzeln.
- ³ Der Vorsitzende bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen offen, schriftlich oder elektronischerfolgen. Der Vorsitzende kann eine Abstimmung oder Wahl jederzeit wiederholen lassen, sofern seiner Meinung nach Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen; in diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

Wichtige Beschlüsse

Artikel 14

- ¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist insbesondere erforderlich für:
 - die Änderung des Gesellschaftszweckes;
 - die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 - 3. die Zusammenlegung von Aktien;
 - 4. die Änderung der Bestimmungen betreffend die Übertragbarkeit von Namenaktien;
 - 5. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
 - 6. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
 - 7. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 - 8. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
 - 9. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
 - 10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
 - 11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
 - 12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
 - 13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 - 14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
 - 15. die Auflösung der Gesellschaft.
- ² Die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

Genehmigung der Vergütung

- ¹ Die Generalversammlung stimmt jährlich ab über die Genehmigung der Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf:
 - den maximalen Gesamtbetrag für die Vergütung des Verwaltungsrats gemäss Artikel 23 dieser Statuten für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung;
 - den maximalen Gesamtbetrag für die fixe Vergütung der Geschäftsleitung gemäss Artikel 24 Abs. 1 dieser Statuten für das nächstfolgende Geschäftsjahr;
 - den Gesamtbetrag für die kurzfristige erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung gemäss Artikel 24 Abs. 2 dieser Statuten für das vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr;
 - den Gesamtbetrag für die langfristige erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung gemäss Artikel 24 Abs. 3 dieser Statuten für das laufende Geschäftsjahr.
- ² Die Abstimmungen über die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung erfolgen gesondert. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung die Vergütungselemente gemäss Artikel 23 und Artikel 24 je gesondert oder zusammen zur Genehmigung unterbreiten. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zudem Anträge in Bezug auf (i) die Gesamtbeträge und/oder Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder (ii) Zusatzbeträge für einzelne Vergütungselemente zur Genehmigung unterbreiten.
- ³ Lehnt die Generalversammlung die Genehmigung eines Antrags des Verwaltungsrats ab, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen, an einer ausserordentlichen oder an der nächsten ordentlichen Generalversammlung neue Anträge stellen.
- ⁴ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.
- Werden variable Vergütungen prospektiv genehmigt, legt der Verwaltungsrat der Generalversammlung den Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vor.

B. Verwaltungsrat

Artikel 16

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus einem Präsidenten und weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- ² Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten sowie einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.
- ³ Im Falle einer Vakanz des Amts des Präsidenten, bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer.
- ⁴ Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Artikel 21 dieser Statuten aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Er kann ihnen besondere Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

Einberufung, **Protokoll**

Organisation

Artikel 17

- ¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Den Vorsitz führt der Präsident oder, wenn er verhindert ist, sein Stellvertre-
- ² Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann mit schriftlichem Begehren oder per E-Mail und unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 3 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Beschlussfassung

Artikel 18

- 1 Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats ist die Anwesenheit von mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungsund Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit Kapitalveränderungen oder bei einem Wechsel der Währung des Aktienkapitals.
- Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
- ³ Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 19

- Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er beschliesst über alle Gesellschaftsangelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.
- ² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
 - Festlegung der Organisation;
 - 3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen:
 - Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts, gegebenenfalls des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR und anderer gesetzlich vorgeschriebener Berichte sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - Beschlussfassung über die Veränderung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt, die Feststellung von Kapitalveränderungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen (einschliesslich Löschungen);
 - die gemäss Fusionsgesetz unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats;
 - die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
 - andere durch Gesetz oder Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.

Befugnisse

Übertragung von Befugnissen, Zeichnungsberechtigung

Vergütungs ausschuss

Amtsdauer und Pflichten

Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats

Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung

Artikel 20

- ¹ Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Artikel 19 dieser Statuten die Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft nach Massgabe eines Organisationsreglements oder durch Beschluss ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Drittpersonen (Geschäftsleitung) übertragen.
- $^{2}\ \ \text{Die}\, \text{rechtsverbindliche}\, \text{Vertretung}\, \text{der}\, \text{Gesellschaft}\, \text{durch}\, \text{Mitglieder}\, \text{des}\, \text{Verwaltungs}\, \text{rats}\, \text{oder}\, \text{durch}\, \text{Dritte}\, \, \text{wird}\, \, \text{im}\, \, \text{Organisations}\, \text{reglement}\, \text{festgelegt}.$

Artikel 21

- ¹ Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens zwei Mitglieder in den Vergütungssauschuss. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- ² Im Falle einer Vakanz im Vergütungsausschuss kann der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte Mitglieder des Vergütungsausschusses bezeichnen.
- ³ Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bezeichnen.
- ⁴ Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei
 - 1. der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien
 - 2. der Festsetzung und Überprüfung der Ziele und der Zielhöhe der kurz- und langfristigen erfolgsabhängigen Vergütungselemente und deren Erreichung;
 - 3. der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.
- ⁵ Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

C. Revisionsstelle

Artikel 22

- ¹ Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- ² Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Vergütung

Artikel 23

- Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats besteht, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung, aus fixen Vergütungselementen in bar und/oder in der Form von Aktien der Gesellschaft und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden.
- ² Erfolgsabhängige Vergütungen für Mitglieder des Verwaltungsrats sind im Grundsatz nicht vorgesehen, können jedoch unter bestimmten Umständen entrichtet werden. Eine erfolgsabhängige Vergütung richtet sich nach im Voraus definierten Leistungszielen.
- ³ Der Gesamtverwaltungsrat legt die Höhe der Vergütung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats unter Vorbehalt und im Rahmen des durch die Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrages fest. Der Verwaltungsrat bestimmt zudem die Bedingungen für die Zuteilung von Aktien, einschliesslich des Zeitpunkts der Zuteilung und allfälliger Veräusserungsbeschränkungen.

- Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung, aus einer fixen Grundvergütung sowie erfolgsabhängigen variablen Vergütungselementen in bar und/oder in der Form von Aktien, Anwartschaften, Optionen oder vergleichbaren Instrumenten und Einheiten. Die Vergütung kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen.
- ² Die kurzfristige erfolgsabhängige Vergütung richtet sich nach dem Erreichungsgrad bestimmter im Voraus definierter kurzfristiger Leistungsziele über eine in der Regel einjährige Leistungsperiode. Die kurzfristige erfolgsabhängige Vergütung wird in der Regel in bar gewährt. Die Leistungsziele können Unternehmens-, bereichsspezifische und/oder persönliche

Ziele umfassen und werden für jedes Geschäftsleitungsmitglied individuell unter Berücksichtigung seiner Position, Verantwortung und Aufgaben sowie den Marktbedingungen festgelegt. Der Verwaltungsrat bestimmt die Art und Gewichtung der Leistungsziele, die jeweiligen Zielwerte sowie deren Erreichungsgrad. Er kann diese Kompetenzen für die bereichsspezifischen und/oder persönlichen Ziele der an den CEO berichtenden Geschäftsleitungsmitglieder an den CEO delegieren.

- ³ Die langfristige erfolgsabhängige Vergütung richtet sich nach dem Erreichungsgrad eines (oder mehrerer) im Voraus vom Verwaltungsrat definierten langfristigen Unternehmenszieles (wie bspw. Entwicklung des Börsenkurses) über eine mehrjährige Leistungsperiode. Die langfristige erfolgsabhängige Vergütung wird in der Regel in der Form von Anwartschaften oder Optionen auf Aktien der Gesellschaft oder vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten gewährt. Der Verwaltungsrat bestimmt die jeweiligen Zielwerte der Unternehmensziele, gegebenenfalls deren Gewichtung sowie deren Erreichungsgrad. Der Verwaltungsrat legt für jedes Geschäftsleitungsmitglied unter Berücksichtigung von Position, Verantwortung, Aufgaben und Marktbedingungen die Anzahl der zuzuteilenden Anwartschaften oder Option oder vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten fest und bestimmt die Zuteilungsbedingungen, Vesting-Bedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen und/oder allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen. Die Gesellschaft kann die zur Bedienung der langfristigen erfolgsabhängigen Vergütung erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.
- ⁴ Bei Eintritt eines Kontrollwechsels der Gesellschaft, der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder anderer ausserordentlicher sachlicher Ereignisse können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats während einer laufenden Leistungsperiode die Ziele der erfolgsabhängigen Vergütung angepasst werden, Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt, aufgehoben oder anderweitig angepasst werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

Vergütung neuer Mitglieder der Geschäftsleitung

Artikel 25

- ¹ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied der Geschäftsleitung, das während einer Periode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, in die Geschäftsleitung neu eintritt, für diese Periode(n) auch dann einen Betrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht.
- ² Der Betrag darf je Vergütungsperiode für den Chief Executive Officer (CEO) 40% und für die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung je 25% der jeweils letzten genehmigten maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen der Geschäftsleitung nicht übersteigen.
- ³ Die Gesellschaft kann neu eintretenden Geschäftsleitungsmitgliedern überdies eine Entschädigung ausrichten für den im Zusammenhang mit dem Stellenantritt erlittenen Verlust von aus der bisherigen Tätigkeit erworbenen werthaltigen Ansprüchen. Diese Entschädigung darf für den CEO CHF 1'000'000 und für die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung CHF 500'000 pro Person nicht überschreiten.

Zulässige weitere Tätigkeiten

- ¹ Kein Mitglied des Verwaltungsrats kann mehr als zwanzig zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als vier in börsenkotierten Unternehmen.
- ² Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als zwei in börsenkotierten Unternehmen.
- ³ Nicht unter diese Beschränkungen fallen:
 - Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
 - Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate bei Unternehmen, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren, wahrnehmen;
 - Mandate in Vereinen, Verbänden, Stiftungen, Trusts, Personalfürsorgestiftungen, Bildungseinrichtungen und ähnlichen Organisationen. Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.
- ⁴ Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.
- ⁵ Die Wahrnehmung eines zusätzlichen Mandates in einem börsenkotierten Unternehmen durch ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung bedarf der vorgängigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Darlehen und Kredite

Verträge über die Vergütung

Artikel 27

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung können Darlehen und Kredite maximal in der Höhe ihrer jeweiligen individuellen fixen Grundvergütung in bar gewährt werden. Zulässig ist ausserdem die Bevorschussung von Anwalts-, Gerichts- und ähnlichen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1'000'000 pro Mitglied zur Abwehr von Verantwortlichkeits- und ähnlichen im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Gesellschaft stehenden Ansprüchen von Drittpersonen.

Artikel 28

- ¹ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrats Verträge über die Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.
- ² Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.
- ³ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften k\u00f6nnen im Falle einer Aufhebung des Arbeitsverh\u00e4ltnisses ein Mitglied der Gesch\u00e4ftsleitung freistellen und/oder eine Aufhebungsvereinbarung schliessen.
- ⁴ Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen dürfen.

V. Verschiedenes

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

Artikel 29

- ¹ Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- ² Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Gewinnverteilung

Artikel 30

- ¹ Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.
- ² Neben den gesetzlich vorgegebenen Reserven können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weitere Reserven geschaffen werden.
- ³ Dividenden und andere Ausschüttungen an die Aktionäre, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft anheim und werden der gesetzlichen Gewinnreserve zugeteilt.

Liquidation

Artikel 31

- ¹ Die Generalversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft beschliessen.
- ² Die Liquidation wird vom Verwaltungsrat durchgeführt, falls die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

Publikationsorgan, Mitteilungen

Artikel 32

- ¹ Publikationsorgan der Gesellschaft ist das «Schweizerische Handelsamtsblatt».
- ² Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrats gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

Anwendbares Recht Gerichtsstand

Artikel 33

Diese Statuten stehen unter schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand befindet sich in Zofingen.

Diese Statuten ersetzen diejenigen gemäss letzter Fassung vom 5. März 2024.